

Regierungsratsbeschluss

vom 26. August 2025

Nr. 2025/1397

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2025 Feststellung über das Zustandekommen der 78. Änderung: Bewilligungspflichtige Vergütungen und Ergänzung der Geldzulage für das Bereithalten

1. Ausgangslage

Im Zuge der aktuellen Umsetzung des Projektes zur Ablösung der heutigen Zeit- und Leistungserfassung und Einführung eines Spesenworkflows (ZEMAS) in der kantonalen Verwaltung, erarbeitet das Personalamt die zukünftige Parametrierung mit dem externen Softwarelieferanten.

Mit der Einführung der neuen Zeiterfassungslösung soll nun eine Standardlösung mit automatisierten Personalstammdaten- und Lohndatenschnittstellen umgesetzt werden. Damit dies umgesetzt werden kann, soll eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Prozesse geschaffen werden.

Das Projektteam ZEMAS hat im Zuge der Erarbeitung der Parametrierung der neuen Zeiterfassungslösung die rechtlichen Vorgaben geprüft und einen Vorschlag zur Reduktion der heutigen Komplexität und zur Verbesserung der Vereinheitlichung erarbeitet:

- Die für die Nacharbeit inkonvenienzberechtigten Zeitabschnitte sollen vereinheitlicht werden. Wie bereits bei Mitarbeitenden mit Dienstplan soll neu auch für die weiteren Mitarbeitendekategorien der Zeitabschnitt von 19.30 auf 19.00 und von 6.30 auf 7.00 Uhr angepasst werden (§ 141 Abs. 1 Bst. b GAV).
- Die Kompetenz für die Bewilligung einer Entschädigung inkonvenienter Arbeitszeit soll neu bei dem oder der direkten Vorgesetzten Person und nicht mehr bei der Anstellungsbehörde liegen (§ 141 Abs. 1 Bst. b GAV). Das heisst, dass die jeweils vorgesetzte Person darüber entscheidet, ob es sich um angeordnete Einsätze handelt und eine inkonveniente Entschädigung gerechtfertigt ist (nach § 143 ff. GAV).
- Die Reaktionszeit bei Piketteinsätzen und damit die jeweilig geltende Entschädigung sollen in den Gesamtarbeitsvertrag aufgenommen werden. Bei einer verlangten Reaktionszeit von maximal 4 Stunden wird für das Bereithalten 4.50 Franken entschädigt. Ist eine Reaktionszeit von mehr als 4 jedoch maximal 24 Stunden definiert, wird für das Bereithalten 1.00 Franken entschädigt (§ 145 GAV).

Der GAVKO wurden die beschriebenen Änderungen im GAV beantragt und sie hat auf dem Zirkulationsweg den Änderungen zugestimmt. Der Regierungsrat hat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2025/525 vom 1. April 2025 den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung der Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

Die Inkraftsetzung sollte gemäss Ziff. 5.2 des zitierten Regierungsratsbeschlusses zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden, da diese zwingend mit der Einführung der neuen Zeiterfassungslösung der kantonalen Verwaltung erfolgen müsse. Mittlerweile ist dieser Zeitpunkt bekannt, so dass das Inkrafttreten beschlossen werden kann.

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Die neue Zeiterfassungslösung «ZEMAS» wird in der kantonalen Verwaltung am 1. September 2025 eingeführt. Damit sind auch die geänderten Bestimmungen des GAV auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft zu setzen.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 78. Änderung

RRB Nr. 2025/1397 vom 26. August 2025

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO auf dem Zirkularweg beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹ wird wie folgt geändert:

§ 141 Abs. 1 Bst. b lautet neu:

b) ohne Dienstplan auf spezielle Anordnung der oder des zuständigen Vorgesetzten an Werktagen zwischen 19.00 und 7.00 Uhr oder am Samstag, am Sonntag oder an Feiertagen arbeiten;

§ 142 wird aufgehoben.

§ 145 Bst. b lautet neu und Bst. c wird eingefügt:

b) des Pikettdienstes mit einer Reaktionszeit von bis zu maximal 4 Stunden 4.50 Franken pro Stunde;

c) des Pikettdienstes mit einer Reaktionszeit von mehr als 4 bis maximal 24 Stunden 1.00 Franken pro Stunde.

¹ BGS 126.3

II.

Die Änderungen treten am 1. September 2025 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Yves Derendinger', written in a cursive style.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS